

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Zehnter Existenzminimumbericht:
 Steuerliche Freibeträge werden rückwirkend angehoben
Besteuerung von Kapitaleinkünften:
 Werbungskostenabzugsverbot gilt auch bei Günstigerprüfung
2. ... für Unternehmer 2
Bürokratie: Die mittelständische Wirtschaft soll ab 2016 entlastet werden
Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neue Verwaltungsanweisung zur Lieferung von Metallen und Cermets
Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer:
 Mehrbetrag kann zusammen mit korrekter Steuer angemeldet werden
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Einlagenrückzahlung: Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Doppelte Haushaltsführung:
 Neuere BFH-Rechtsprechung zeigt arbeitnehmerfreundliche Tendenzen
5. ... für Hausbesitzer 4
Abgebranntes Mietobjekt:
 Wann Feuerversicherungsleistungen versteuert werden müssen

Wichtige Steuertermine Juni 2015

- 10.06. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.06.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Zehnter Existenzminimumbericht

Steuerliche Freibeträge werden rückwirkend angehoben

Insbesondere für Familien wird die Steuerschraube etwas gelockert: Das Bundeskabinett hat am 25.03.2015 beschlossen, den steuerlichen **Grundfreibetrag**, den **Kinderfreibetrag** und das **Kindergeld** rückwirkend ab dem 01.01.2015 anzuheben; eine weitere Erhöhung ist für 2016 vorgesehen:

	Grundfreibetrag:	Kinderfreibetrag:
2014	8.354 €	7.008 €
2015	8.472 € (+ 118 €)	7.152 € (+ 144 €)
2016	8.652 € (+ 180 €)	7.248 € (+ 96 €)

Hinweis: Der Grundfreibetrag gilt pro Person und kann im Fall der Zusammenveranlagung daher verdoppelt beansprucht werden.

Beim **Kindergeld** ergibt sich folgende Erhöhung (Monatswerte):

	Für das erste und zweite Kind	Für das dritte Kind	Für jedes weitere Kind
2014	184 €	190 €	215 €
2015	188 € (+ 4 €)	194 € (+ 4 €)	219 € (+ 4 €)
2016	190 € (+ 2 €)	196 € (+ 2 €)	221 € (+ 2 €)

Hinweis: Auch der Kinderzuschlag, den Eltern erhalten, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung des Kindesbedarfs verfügen, wird zum 01.07.2016 angehoben - und zwar von maximal 140 € auf maximal 160 € monatlich.

Besteuerung von Kapitaleinkünften

Werbungskostenabzugsverbot gilt auch bei Günstigerprüfung

Seit 2009 dürfen Kapitalanleger bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr die tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) abziehen, sondern nur noch den Sparerpauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €). Steuerentlastend wirkt sich aber seitdem aus, dass Kapitaleinkünfte dem pauschalen Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen. Liegt der persönliche Steuersatz unter diesem Prozentsatz, was bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 15.740 € (Einzelveranlagung) bzw. 31.480 € (Zusammenveranlagung) der Fall ist, kann der Anleger den Steuerzugriff auf seine Kapitalerträge noch weiter vermindern, indem er auf der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung die sogenannte Günstigerprüfung beantragt. In diesem Fall werden seine Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen einbezogen und mit seinem niedrigeren individuellen Steuertarif besteuert (sog. tarifliche Besteuerung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist kürzlich der Frage nachgegangen, ob das Verbot zum tatsächlichen Werbungskostenabzug auch gilt, wenn die Kapitalerträge infolge der Günstigerprüfung in das zu versteuernde Einkommen einfließen. Im Urteilsfall hatte eine Frau für die Verwaltung ihres Vermögens rund 7.000 € an einen Treuhänder gezahlt, die sie als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehen wollte. Da die Frau die Günstigerprüfung beantragt hatte und den 25%igen Abgeltungssteuersatz unterschritt, bezog das Finanzamt ihre Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein und besteuerte sie mit dem persönlichen Steuersatz. Dabei zog es aber statt der tatsächlichen Treuhänderkosten nur den Sparerpauschbetrag von 801 € ab. Der BFH entschied, dass die Berechnung des Finanzamts rechtens war. Nach Ansicht des Gerichts ist der **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten** nicht nur im Fall der abgeltenden 25%igen Besteuerung von Kapitaleinnahmen **ausgeschlossen**, sondern **auch bei erfolgreicher Günstigerprüfung**, so dass im Urteilsfall nur der Sparerpauschbetrag zum Abzug kommen durfte.

2. ... für Unternehmer

Bürokratie

Die mittelständische Wirtschaft soll ab 2016 entlastet werden

Seit Ende Februar ist (mal wieder) klar: Die Bürokratie im Steuerrecht soll abgebaut werden. Der versprochene Entwurf eines **Bürokratieentlas-**

tungsgesetzes ist Ende März im Bundeskabinett verabschiedet worden. Die angedachten Neuerungen für die mittelständische Wirtschaft können für Betroffene durchaus interessant werden. Da bisher jedoch nur ein Regierungsentwurf einsehbar ist, stellen wir Ihnen hier lediglich die wichtigsten Eckpunkte vor. Diese sollen, soweit nicht anders beschrieben, **ab 2016** umgesetzt werden:

- Geplant ist beispielsweise die Anhebung der **Grenzwerte für die Buchführungspflicht** auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn (bisher lag die Schwelle bei 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn).
- Angedacht ist außerdem eine Anhebung der **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € pro Tag (Grund ist der Mindestlohn).
- Die **Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete** sollen reduziert werden.
- Das **Faktorverfahren** soll auf zwei Jahre verlängert werden.

Außer im Steuerrecht soll das Gesetz auch in anderen Bereichen für Bürokratieentlastungen sorgen: beispielsweise durch die Einführung eines zentralen Registers für Melde- und Informationspflichten im Energiesektor und durch neue Schwellenwerte für Statistikpflichten. Diesbezüglich sollen die neuen Regelungen erst Mitte 2016 in Kraft treten.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Neue Verwaltungsanweisung zur Lieferung von Metallen und Cermets

Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für eine Lieferung. Der Leistungsempfänger muss sich nur in Ausnahmefällen um die Besteuerung des Umsatzes kümmern (Wechsel der Steuerschuldnerschaft).

Beispiel: Unternehmer U1 liefert Eisenschrott an Unternehmer U2. U1 muss netto abrechnen. Er schreibt also U2 eine Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. U2 muss den Umsatz in seiner Steuererklärung anmelden.

Nur die Lieferung bestimmter Waren und ausgewählte Dienstleistungen sind vom **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** betroffen. Den Kreis dieser Waren und Dienstleistungen, bei denen der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren allerdings immer weiter ausgedehnt. Zum 01.10.2014 hatte er den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf bestimmte Metalllieferungen eingeführt. Zum 01.01.2015 änderte er die Regelung aber auch schon wieder und nahm Selen, Gold, Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachge-

walzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er eine Betragsgrenze von 5.000 € ein, unter der es nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt.

Nun hat auch das Bundesfinanzministerium ein umfangreiches Schreiben zu den Neuregelungen für die Lieferung von **Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets** veröffentlicht, in dem es auf **Einzelfragen** eingeht. Diese betreffen vor allem die Behandlung der **5.000-€-Grenze** und die konkret **betroffenen Waren**.

Hinweis: Haben Sie beim Thema Wechsel der Steuerschuldnerschaft noch offene Fragen, sprechen Sie uns bitte an. Die allgemeine Übergangsregelung läuft nämlich zum 30.06.2015 aus.

Falsch ausgewiesene Umsatzsteuer

Mehrbetrag kann zusammen mit korrekter Steuer angemeldet werden

Für den Aussteller einer Rechnung lauern überall Gefahren. Muss er beispielsweise die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, kann ihm ein Fehler unterlaufen, den das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft im Januar 2015 einen Rollstuhl für insgesamt 238 €. In der Rechnung vom 02.02.2015 weist er 38 € Umsatzsteuer gesondert aus. Dies entspricht einem Steuersatz von 19 %.

Tatsächlich unterliegt hier die Lieferung des Rollstuhls aber nur einer Umsatzsteuer von 7 %. Die Rechnung ist also fehlerhaft, da die **Steuer zu hoch angegeben** ist. Trotzdem schuldet der Unternehmer die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer von 38 €. Ein Teil der Steuer in Höhe von (7 % aus 238 €) 15,57 € entsteht bereits im Januar, weil die Lieferung in diesem Monat erfolgt ist. Der Restbetrag entsteht dagegen erst mit der Ausstellung der Rechnung. Daher müsste der Unternehmer die übrigen 22,43 € eigentlich erst mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Februar versteuern. Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass es in einem solchen Fall möglich ist, den **Mehrbetrag zusammen mit der** für die Lieferung oder Leistung **geschuldeten Steuer anzumelden**, auch wenn die **Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt** wird.

Hinweis: Der Unternehmer schuldet hier eigentlich zu viel Steuer in Höhe von 22,43 €. Diese Steuer Mehrbelastung kann er durch eine Rechnungskorrektur beseitigen. Dazu muss er dem Kunden eine Rechnung mit dem richtigen Steuerbetrag von 7 % bzw. 15,57 € zukommen lassen und die alte Rechnung stornieren.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einlagenrückzahlung

Abgrenzung zur Rückzahlung von Nennkapital

Zahlt eine Kapitalgesellschaft Ausschüttungen an ihre Gesellschafter, stellt sich die Frage, ob diese Ausschüttungen durch Gewinne der Gesellschaft finanziert werden oder ob es sich um die Rückzahlung von Einlagen handelt, die der Gesellschafter in der Vergangenheit geleistet hat. Letzteres hat dabei den Vorteil, dass der Gesellschafter diese nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen besteuern muss.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz ist daher zu unterstellen, dass zunächst alle vorhandenen - auch historischen - Gewinne ausgeschüttet werden. Erst danach werden Ausschüttungen durch geleistete Einlagen finanziert. Von dieser Reihenfolge gibt es nur eine Ausnahme: Wird das Nennkapital der Gesellschaft herabgesetzt und dieser Herabsetzungsbetrag ausgezahlt, gilt die Auszahlungssumme in voller Höhe und unabhängig von vorhandenen Gewinnen als aus Einlagen finanziert. Je mehr Zeit aber zwischen der offiziellen Nennkapitalherabsetzung und der Auszahlung an den Gesellschafter verstreicht, umso drängender stellt sich die Frage, ob sich die **Auszahlung tatsächlich noch auf die Nennkapitalherabsetzung bezieht**. Der Bundesfinanzhof stellt für diese Frage darauf ab, ob anhand des Herabsetzungsbeschlusses und unter Würdigung der weiteren Umstände ein **Zusammenhang feststellbar** ist.

Hinweis: Wenn Sie das Nennkapital einer GmbH herabsetzen wollen und diesen Betrag anschließend an die Gesellschafter auskehren möchten, sollten Sie dies in einem unmittelbaren Zusammenhang tun.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Neuere BFH-Rechtsprechung zeigt arbeitnehmerfreundliche Tendenzen

Erwerbstätige, die aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führen, können unter anderem die Kosten ihrer Zweitwohnung mit maximal 1.000 € pro Monat, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate sowie Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt pro Woche (mit 0,30 € pro Entfernungskilometer) in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in letzter Zeit **drei steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** zur doppelten Haushaltsführung veröffentlicht:

- **Wegverlegung des Hausstands:** Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt aus privaten Gründen in eine andere Stadt und nutzt seine bisherige Erstwohnung fortan als beruflich veranlasste Zweitwohnung, liegt laut BFH eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor. Fraglich war bislang, ab wann in diesen sogenannten Wegverlegungsfällen die Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen beginnt. Der BFH hat entschieden, dass die Frist erst bei Umwidmung der Erst- in die Zweitwohnung beginnt und die Pauschalen somit auch in Wegverlegungsfällen ungekürzt für drei Monate abgezogen werden können.

Hinweis: Die Finanzämter vertraten bislang die Ansicht, dass die Dreimonatsfrist in Wegverlegungsfällen schon beginnt, wenn der Erwerbstätige sich erstmalig am Beschäftigungs-ort niedergelassen hat. Danach ist die Frist bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung regelmäßig schon abgelaufen, so dass die Pauschalen verloren gingen.

- **Belegenheit der Zweitwohnung:** Nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes liegt eine doppelte Haushaltsführung nur vor, wenn der Arbeitnehmer „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ wohnt. Der BFH hat allerdings auch die steuerliche Zweitwohnung eines Professors anerkannt, die 83 km von seinem Arbeitsort entfernt lag. Maßgeblich war, dass die Wegstrecke zur Arbeit wegen einer günstigen Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde zurückgelegt werden konnte.
- **Fehlende erste Tätigkeitsstätte:** Der BFH entschied, dass ein Arbeitnehmer keine doppelte Haushaltsführung begründet, wenn er über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt, sondern an ständig wechselnden Einsatzstellen arbeitet. In dem Fall geht er einer Auswärtstätigkeit nach - mit der Konsequenz, dass der Abzug seiner Verpflegungsmehraufwendungen nicht auf die ersten drei Monate beschränkt ist.

5. ... für Hausbesitzer

Abgebranntes Mietobjekt

Wann Feuerversicherungsleistungen versteuert werden müssen

Wird ein Mietobjekt durch einen Brand zerstört, kann der Vermieter eine Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) vornehmen, was

häufig zu einem erheblichen steuerlichen Vermietungsverlust im Jahr des Brands führt. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt aber, dass dieses Vorgehen grundlegende **Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung einer späteren Feuerversicherungsentschädigung** hat: Vorliegend war ein Lebensmittelmarkt niedergebrannt; der Vermieter hatte daraufhin eine AfaA von 343.000 € (= kompletter Restwert der Immobilie) bei den Vermietungseinkünften abgezogen. Die Feuerversicherung erstattete später 169.000 € für den entstandenen Mietausfall und 1,2 Mio. € für die Neuerrichtung des Gebäudes. Fraglich war, ob lediglich die Entschädigung für den Mietausfall als Vermietungseinnahme **versteuert** werden muss oder die **gesamte Versicherungsleistung bis zur Höhe der vorgenommenen AfaA**. Der BFH sprach sich für die zweite Variante aus und formulierte folgende Gründe:

- Im Regelfall gehören Entschädigungen einer Feuerversicherung, die für Vermietungsobjekte des Privatvermögens gezahlt werden, nicht zu den Vermietungseinnahmen, da sie nicht für die Nutzungsüberlassung gezahlt werden. Anders ist der Fall jedoch gelagert, soweit durch sie Werbungskosten ersetzt werden (z.B. Wertverluste, die über die AfaA abgeschrieben wurden) - dann liegen nämlich steuerpflichtige Einnahmen im Erstattungsjahr vor.
- Zu den Vermietungseinkünften gehören nicht nur die Miet- oder Pachtzinsen, sondern auch Entgelte, die in einem objektiven wirtschaftlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart stehen und damit durch sie veranlasst sind. Dieser Zusammenhang liegt bei Leistungen einer Gebäudefeuerversicherung vor, soweit sie auch den Schaden ausgleichen sollen, den der Vermieter zuvor steuerwirksam als AfaA abgezogen hat.
- Die Versicherungsleistung ist unabhängig von der Frage zu versteuern, ob die Versicherung den Vermieter mit dem Zeitwert oder dem sogenannten gleitenden Neuwert des Gebäudes entschädigt.

Hinweis: Die BFH-Entscheidung basiert auf dem Gedanken, dass die Versicherungsleistung bei wirtschaftlicher Betrachtung den Aufwand ersetzt, der steuerlich zuvor über die AfaA abgezogen worden ist. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Zahlung bei der Person als Einnahme zu erfassen, bei der sich der Aufwand zuvor steuermindernd ausgewirkt hat.

Mit freundlichen Grüßen